

## **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Niederzimmern**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. 381, 394), der §§ 1,2, und 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und der Friedhofssatzung, erlässt die Gemeinde Niederzimmern folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Niederzimmern werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

a) der Antragsteller ;

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4**

##### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs -und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **II. Gebühren**

#### **§ 5**

##### **Bestattungsgebühren, Ausgrabgebühren**

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Urneneinzel- und Erdgrabstätten wird durch die Bestattungspflichtigen

bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten veranlasst (§ 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung).

(2) Umbettungen werden vom Antragsteller durch Beauftragung eines Bestattungsunternehmens auf eigene Kosten veranlasst (§ 12 Abs. 4 Friedhofssatzung).

## § 6

### Überlassung Urnengemeinschaftsgrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 11 der Friedhofssatzung)

wird folgende Gebühr erhoben: 650 €

In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Grabstellenplatz, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Grabmal mit Namensnennung, Herrichten und Unterhaltung der Anlage.

(2) Für die Überlassung einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 14 Abs. 4 Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 11 der Friedhofssatzung)

wird folgende Gebühr erhoben: 100 €

In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Grabstellenplatz, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Herrichten und Unterhaltung der Anlage.

## § 7

### Überlassung Erdgrabstätte

Für die Überlassung einer Erdgrabstätte (§ 13 Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) einstellige Grabstätte 200 €

b) zweistellige Grabstätte 400 €

## § 8

### Überlassung Urneneinzelgrabstätte

(2) Für die Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte für die Beisetzung von Aschen (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung)

wird folgende Gebühr erhoben: 100 €

## § 9

### Verlängerung des Nutzungsrechtes bei weiteren Bestattungen

(1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist vor jeder weiteren Beisetzung (§ 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) erforderlich, um die Ruhezeiten entsprechend § 10 der Friedhofssatzung gewährleisten zu können.

(2) Die Verlängerungsgebühr für eine Erdgrabstätte beträgt je Jahr  $\frac{1}{30}$  der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 1 für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.

(3) Die Verlängerungsgebühr für eine Urneneinzelgrabstätte beträgt je Jahr  $\frac{1}{20}$  der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 2 für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.

## § 10

### Wiedererwerb des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus

(1) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte über die Ruhezeit hinaus (§ 13 Abs. 6 der Friedhofssatzung) ist in 5-Jahres-Zeiträumen möglich.

(2) Die Gebühr für den Wiedererwerb einer Erdgrabstätte beträgt je 5-Jahres-Zeitraum  $\frac{1}{6}$  der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 1.

(3) Gebühr für den Wiedererwerb einer Urneneinzelgrabstätte beträgt je 5-Jahres-Zeitraum  $\frac{1}{4}$  der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 2.

## § 11

### Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Entfernung der Grabstätte (§ 21 der Friedhofssatzung) durch den Nutzungsberechtigten in Eigenleistung oder durch ein beauftragtes Unternehmen werden keine Gebühren erhoben.

(2) Sind für die Entfernung einer Grabstätte (§§ 21 und 23 der Friedhofssatzung) durch nicht fachgerechte oder ordnungswidrige Ausführungen Nacharbeiten erforderlich, so werden die Kosten des von der Gemeinde beauftragten Unternehmens als Gebühr zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.

**§ 12**  
**Verwaltungsgebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Ausstellen von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art: | 15,00 € |
| (2) Umschreibung eines Nutzungsrechtes:                      | 5,00 €  |

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 28.03.1995, geändert durch die Satzung vom 12.12.1997 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Niederzimmern, d. 27.10.2009

Gemeinde Niederzimmern

gez.  
Schmidt-Rose  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht im Amtsblatt „Grammetalbote“ 12/2009 am 14.11.2009

Bekanntmachungsvermerk:

bekanntgemacht im Amtsblatt „Grammetalbote“ 12/2009 am 14.11.2009